

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 13 (1921)
Heft: 7

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

S. A. in den eidg. Kommissionen, Preisabbau, Gesamtarbeitsverträge, Ordnung des Arbeitsverhältnisses, Vorlagen der internationalen Arbeitskonferenz in Washington, Kranken- und Unfallversicherung, Arbeitslosenfürsorge usw.).

Die Einnahmen der Vereinigung betrugen im Berichtsjahr 16,316 Fr., die Ausgaben 15,804 Fr.; das Vermögen belief sich auf 8214 Fr.



Sozialpolitik.

Abbau der Arbeitslosenunterstützung? Die Anträge des Gewerkschaftsbundes betreffend Verbesserung der Arbeitslosenfürsorge, speziell handelte es sich um die Aufhebung der Skala im Art. 8 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 und um die Ausrichtung der vollen Unterstützung bei Teilarbeitslosigkeit, fanden vor den Augen der kantonalen Regierungen keine Gnade, und der Bundesrat selber brauchte nicht viel Ueberwindung zur Ablehnung derselben. Eine andere Sache dürfte es sein mit der Umfrage, die jetzt bei den kantonalen Regierungen ins Werk gesetzt wird.

Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement stellt die folgenden Fragen:

1. Befürworten Sie eine *Herabsetzung der Maximalansätze* für die Arbeitslosenunterstützungen?
2. Wenn ja, in welchem Masse? Oder welche Neuordnung schlagen Sie vor?
3. Befürworten Sie eine *Verlängerung der Unterstützungsdauer*?
4. Wenn ja, in welchem Umfang? Oder welche Neuordnung schlagen Sie vor?
5. Haben Sie weitere Anregungen für eine evtl. Revision des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 zu machen? Wenn ja, welche?

Das Volkswirtschaftsdepartement hat uns zwar unterm 27. April mitgeteilt, dass unsern Anträgen vom 28. Dezember 1920 (Revision des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung) nicht stattgegeben werden könne, da der genannte Bundesratsbeschluss *das Ergebnis einer gegenseitigen Verständigung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden* sei; das hindert es aber nicht, heute ohne diese beiden angeblichen Kontrahenten — die Unternehmer und die Arbeiter — zu befragen, ganz einfach den Kantonsregierungen eine Reihe von Fragen vorzulegen, die auf eine *Verschlechterung* des Bundesratsbeschlusses hinzielen. Wie die Antworten ausfallen, darüber sind wir nach der gemeinsamen Sitzung, die seinerzeit mit den Kantonsregierungen stattgefunden hat, gar nicht im Zweifel, und es hätte sich das Volkswirtschaftsdepartement die Mühe des Rundschreibens sparen können. Wir betonen aber heute schon, dass sich die Arbeiterschaft mit einer Reduktion der Unterstützungsansätze auf keinen Fall zufrieden geben wird. Schon erst recht nicht nach dem so schön begründeten Ablehnungsschreiben vom 27. April 1921.

Arbeitslosenfürsorge. Das eidg. Arbeitsamt hat in Ausführung eines ihm gewordenen Auftrages, nachdem die Revision des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung abgelehnt worden war, endlich eine «Wegleitung» zu diesem Bundesratsbeschluss herausgegeben, die dieser Tage an alle Verbände und Kartelle verschickt worden ist. In der Einleitung wird gesagt:

1. dass der Bundesratsbeschluss nicht schablonenhaft, sondern individualisierend angewendet werden soll;

2. der Arbeitslose, wo dem nicht bindende Vorschriften entgegenstehen, durch die Unterstützung vor Not und Elend behütet werden soll;
3. die Arbeitslosenunterstützung öffentlich-rechtlicher Natur ist und nicht wegbedungen werden darf;
4. der Unterstützungsanspruch auch solchen Arbeitslosen zusteht, bei denen der Unternehmer nicht beitragspflichtig ist;
5. sich solche Arbeitslose, die auf Grund der Bestimmung des Bundesratsbeschlusses keinen Unterstützungsanspruch haben (Kranke, Verunfallte, Armengeköstigte) an die betreffenden Instanzen zu verweisen sind.

In der «Wegleitung» ist die Interpretation von Artikel 1, der bisher zu den meisten Beschwerden Anlass gab, so erfolgt, dass bei gutem Willen der Amtstellen die Arbeitslosen zu ihrem Recht kommen können, so dass eine Menge von Prozessen vermieden werden sollte. Wegen Ersparnissen bis 3000 Fr. für Mann bzw. Frau und bis 1500 Fr. pro Kind soll die «bedrängte Lage» nicht mehr in Abrede gestellt werden dürfen. Der *Ertrag* der Ersparnisse soll dagegen angerechnet werden.

Leider ist die Interpretation des Artikels 2 *betr. die berufssübliche Arbeitslosigkeit* nach wie vor offen. Eine Aufzählung der Berufe, die unter diese Bestimmungen fallen, wäre unbedingt am Platze gewesen, wenn man nicht unserer Auffassung beipflichten wollte, dass der Artikel 2 überhaupt für die gegenwärtige Krisenzeit nicht passt und ausser Kraft gesetzt werden müsste.

Für die *Unterstützung von Ausländern*, mit deren Heimatstaat keine besondern Abmachungen bestehen, wie das gegenwärtig mit Deutschland, Liechtenstein, Luxemburg und Italien der Fall ist, bestehen besondere Bestimmungen, nach denen solche Ausländer Unterstützungen wie folgt beziehen können, sofern die Arbeitslosigkeit eine Kriegsfolge und der Unternehmer beitragspflichtig ist und sofern die Betreffenden vor 1914 mindestens ein Jahr in der Schweiz gearbeitet haben:

- a) wenn die übliche Arbeitszeit um höchstens 40 % gekürzt wird, den vollen Betrag (Art. 21, Abs. 1) wie ihn ein Schweizer unter denselben Voraussetzungen erhalte;
- b) bei Kürzung der üblichen Arbeitszeit um mehr als 40 % oder gänzlicher Arbeitslosigkeit ein Drittel des Unterstützungsbetrages (Art. 21, Abs. 2) wie ihn der Schweizer unter denselben Voraussetzungen erhalte.

Die Unterstützung für Italiener beträgt pro Tag: bei einem Lohn bis 4 Fr. pro Tag Fr. 1.25, bei einem Lohn von 4—8 Fr., Fr. 2.50, bei einem Lohn von über 8 Fr., Fr. 3.75.

Die *Unterscheidungsmerkmale von teilweiser und gänzlicher Arbeitslosigkeit* sind in der «Wegleitung» allzu willkürlich. Als total arbeitslos gilt nur, wer während einer Zahltagsperiode gar nicht gearbeitet hat. So kommt es vor, dass in einem Betrieb die Arbeit während 14 Tagen ganz eingestellt, während in den folgenden 14 Tagen voll gearbeitet wird. In diesem Fall gilt die Vollarbeitslosigkeit. Im andern Betriebe wird wöchentlich drei Tage gearbeitet. Hier gilt nur teilweise Arbeitslosigkeit. In beiden Fällen sind die Arbeiter gleich hart getroffen.

Durch besondere Abmachung kann die Unterstützungszahlung auch bei teilweiser Arbeitslosigkeit durch die Wohnsitzgemeinde erfolgen.

Die «Wegleitung» sagt, dass «ohne zwingende Gründe» auch bei teilweiser Arbeitslosigkeit Lohn und

Arbeitslosenunterstützung nicht mehr als 50 % über der Skala im Artikel 8 stehen sollen. Also Anwendung des bekannten Solothurner Urteils. Da diese Bestimmung aber nicht absoluter Natur ist, tun die Teilarbeitslosen gut daran, auf der vollen 50 %igen Entschädigung bei Verkürzung der Arbeitszeit zu beharren.

Der Zwang zur Arbeitsannahme, insbesondere ausserberuflich, soll so gehandhabt werden, dass der Ledige vor dem Verheirateten und der Jüngere vor dem Älteren nach auswärts geschickt wird.

Unzureichendes Lohnangebot soll die Pflicht zur Arbeitsannahme nicht unter allen Umständen ausschliessen. Diese Bestimmung ist ausserordentlich gefährlich, da sie geeignet ist, den « Lohnabbau » zu fördern. Auf alle Fälle hätte die « Wegleitung » sagen müssen, dass die Verweigerung der Annahme vertragswidriger Arbeitsbedingungen den Unterstützungsanspruch nicht ausschliesst. Bei Annahme nicht berufsmässiger Arbeit ist auf die bisherige Tätigkeit Rücksicht zu nehmen. Zu Erdarbeiten sind zuerst Erdarbeiter, Tagelöhner, Gärtner und Maurer und erst wenn diese Berufe fehlen andere Berufskategorien heranzuziehen.

Die Kontrollbestimmungen können wir übergehen, denn diese werden den Arbeitslosen genügend eingeschränkt. Dagegen ist wichtig zu wissen, dass Unterstützung erst vom Tage der Anmeldung an ausbezahlt wird.

In ausserordentlichen Fällen kann eine *ausserordentliche Unterstützung* bis zum Betrage von 1000 Fr. ausgerichtet werden. Die Genehmigung hierzu unterliegt der Regierung. Bei Verschulden des Arbeitslosen kann die Regierung auf Antrag, auch wenn das Einigungsamt anders entschieden hat, den Arbeitslosen auf Gesuch in den Genuss der Unterstützung einsetzen. Die Unterstützungsdauer beträgt erstmals 60 Tage; sie kann von der kantonalen Regierung auf 90 bis 150 Tage erstreckt werden. Die Regierung kann beim Bundesrat die Verlängerung auf über 150 Tage beantragen.

Beschäftigung mit Notstandsarbeiten darf nicht an die Unterstützungsdauer angerechnet werden.

Dies sind die hauptsächlichsten Bestimmungen, nach denen sich der Arbeitslose richten muss, wenn er auf die Unterstützung Anspruch macht. Im übrigen sind die Arbeitersekretäre und Kartellvorstände in der Lage, über alles Wissenswerte erschöpfend Auskunft zu geben. « Wegleitungen » zum Selbstkostenpreis von 30 Rp. nebst Porto von 10 Rp. können vom Sekretariat des Gewerkschaftsbundes bezogen werden.



Volkswirtschaft.

Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Der Bundesrat hat der Bundesversammlung eine neue Kreditvorlage im Betrage von 15 Millionen Franken zur Förderung der Bbautätigkeit und für die Subventionierung von Notstandsarbeiten unterbreitet, die in der Junisession der Bundesversammlung angenommen worden ist. Für den gleichen Zweck sind bisher die folgenden Beträge aufgewendet resp. bewilligt worden:

27. Juni 1919	20,000,000 Fr.
27. Juni 1919	12,000,000 »
11. Mai 1920	10,000,000 »
18. Februar 1921	15,000,000 »
Juni 1921	15,000,000 »

Total 72,000,000 Fr.

Alle diese Beiträge wurden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Kantone und Gemeinden ihrerseits einen Beitrag in gleicher Höhe beschliessen.

Die Arbeitslosigkeit am 20. Juni 1921.

Berufsgruppen	Gänzlich Arbeitslose		Teilweise Arbeitslose	Gesamtzahl der Betroffenen
	Total	Davon unterstützt		
Bergbau, Torfgräberei . . .	221	82	—	221
Landwirtschaft und Gärtnerei	536	141	—	536
Forstwirtschaft, Fischerei .	134	24	6	140
Lebens- und Genussmittel .	1,232	805	396	1,628
Bekleidungsindustrie, Lederindustrie .	3,829	3,063	7,371	11,200
Herstellg. von Bauten, Malerei	4,124	1,438	165	4,289
Holz- und Glasbearbeitung .	1,283	576	282	1,565
Textilindustrie . . .	9,908	6,482	31,785	41,693
Graph. Gewerbe, Papierind. .	692	368	1,766	2,458
Chemische Industrie . . .	673	343	2,148	2,821
Metallbearbeitung, Masch.- u. elektrische Industrie . . .	6,349	3,598	18,112	24,461
Uhrenindustrie, Bijouterie .	14,205	10,572	17,231	31,436
Handel und Verwaltung . .	2,167	825	20	2,187
Hotel- und Wirtschaftswesen	318	—	—	318
Verkehrsdienst . . .	355	152	—	355
Freie und gelehrte Berufe .	588	131	—	588
Haushalt . . .	628	59	—	628
Ungelerntes Personal . . .	7,408	2,617	255	7,663
Kleinbetriebe aller Art . .	—	—	500	500
Gesamttotal am 22. Juni 1921	54,650	31,276	80,037	134,687

Handelsstatistik. Der soeben vom eidg. Zolldepartement herausgegebenen Statistik über die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren im I. Quartal 1921 entnehmen wir die folgenden Angaben:

I. Einfuhr. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März wurden in die Schweiz insgesamt Waren eingeführt im Werte von 782,632,089 Fr. (in derselben Periode des Vorjahres 1,043,138,277 Fr.). Die Zufuhr von Lebensmitteln ist im allgemeinen gleichgeblieben; zugenommen hat die Einfuhr von Getreide (1920: 1,549,421 q; 1921: 1,719,855 q), von animalischen Nahrungsmitteln (1920: 110,440 q; 1921: 164,184 q); abgenommen hat die Einfuhr von Kolonialwaren (1920: 545,795 q; 1921: 481,658 q) und von Tieren (1920: 15,717 Stück; 1921: 7849 Stück). Bei den übrigen Waren bietet die Statistik folgendes Bild: Tabak wurde eingeführt im I. Quartal 1921: 5066 q (1920: 22,034 q); Getränke 1921: 673,334 hl (1920: 420,104 hl). Die Einfuhr von Textilwaren ist eher geringer als im Vorjahr; einzig die Baumwollzufuhr ist höher (108,741 q; 1921: 82,222 q). Deutlich äussert sich die Krise bei der Eiseneinfuhr (1920: 1,270,836 q; 1921: 521,554 q). Auch die Zufuhr von Chemikalien ist geringer (1920: 419,800 q; 1921: 265,468 q).

II. Ausfuhr. Der Umfang der Krise äussert sich in die Augen springend bei einem Vergleich der im ersten Quartal 1920 ausgeführten mit den im ersten Quartal 1921 ausgeführten Waren. Der Wert der 1920 in dieser Zeitperiode ausgeführten Waren betrug 866,394,013 Fr., 1921 betrug er nur 495,883,929 Fr. Dabei muss allerdings in Betracht gezogen werden, dass einige Waren im Wert gesunken sind. So wurden zum Beispiel im I. Quartal 1920 120,120 q Eisen im Wert von 16,054,385 Fr. ausgeführt, 1921 waren es 135,439 q im Wert von 8,780,668 Fr. Ausserordentlich abgenommen hat die Ausfuhr von Holz (1920: 609,445 q; 1921: 151,743 q), von Papier (1920: 49,247 q; 1921: 13,505 q), von Baumwolle (1920: 64,945 q; 1921: 44,824 q), von mineralischen